

Verein Fun Foosball Team mit Sitz in St. Gallen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fun Foosball Team“ (Abkürzung FFT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tischfussballsports, der Kameradschaft und der Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Einnahmen aus Schenkungen, Sponsorenbeiträgen, Überschüssen von Veranstaltungen und übrige Einnahmen fliessen in die Vereinskasse.

Das Vermögen ist in Kontoform zu halten.

4. Mitgliedschaft

Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht, die jährlich zu Beginn des Vereinsjahres eingezogen wird. Die Beitragshöhe wird nach Art der Mitgliedschaft abgestuft und jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Diese Pflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Vorstandsmitglieder haben eine Kündigungsfrist von sechs Monaten und sind verpflichtet, einen Nachfolger zu suchen. Falls sich ein Nachfolger in kürzerer Zeit gefunden hat, kann der Übergang auch früher vollzogen werden, sofern die restlichen Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und kann dem Vorstand mündlich erklärt werden.

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein bereits bezahlter Jahresbeitrag wird bei Austritt und Ausschluss nicht zurück erstattet.

7. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Vorankündigung statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Die Generalversammlung behandelt die folgenden Themen:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Mutationen (Zugänge, Ausschlüsse)
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen. Mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten müssen anwesend sein. Stichentscheid bei Stimmengleichheit hat der Präsident.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Sie hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Vereinsversammlung.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt. Er kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Befugnisse

Der Vorstand verfügt über die folgenden Befugnisse:

- a) Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- b) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Er erlässt allenfalls Reglemente, insbesondere über die Vereinsführung und die Gliederung des Vereins in Abteilungen
- d) Er beruft die Generalversammlung ein
- e) Er setzt für bestimmte Aufgaben Kommissionen, Ressorts und Ausschüsse ein
- f) Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen worden sind

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vereinsführung. Die Vereinsführung kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln.

Für die Kontoführung besitzen die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

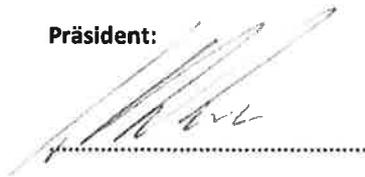
Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Juni 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorstand:

Präsident:



Simon Eggenberger

Vizepräsident:



Steven Dünner

Finanzen:



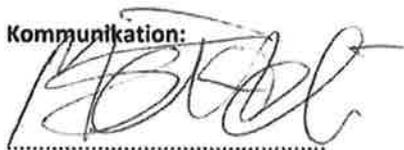
Stefan Gemperli

Eventkoordination:



Mike Schrepfer

Kommunikation:



Michael Sätteli

Änderungsverzeichnis

Version	Beschreibung	Änderungsdatum
1.0	Gründungsversammlung	10. Juni 2013
1.1	Diverse kleine Anpassungen	3. Mai 2014